

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
 3192

Datum
 04.03.2015

RUNDSCHREIBEN 030/2015

Wirtschaftsrecht	Förderungen		
Betrifft: Thermische Gebäudesanierung für Betriebe 2015		Frist:	
Kurzinfo:			

Im Rahmen der **Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe 2015** wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1995) gefördert. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Material, Montage und Planung (Details siehe Beilage Infoblatt).

Grundlagen für die Förderung/Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit den zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft.

Höhe der Förderung

Die Förderungshöhe orientiert sich an der erzielten Sanierungsqualität bzw. dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011 / ÖNORM H5055/ Richtlinie 2010/31/EU) für die jeweilige Gebäude-Kategorie. Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionskosten. Über den dargestellten Stan-

dardförderungssatz hinaus können bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze Zuschläge vergeben werden.

Denkmalgeschützte Gebäude

Die Maßnahmen müssen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsoffensive“) über die geplante(n) Maßnahme(n) zu übermitteln.

Unterlagen für die Antragstellung (Kurzfassung)

- ✓ Energieausweis für „Nicht-Wohngebäude“
- ✓ Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) und Lüftungswärmeverluste (Q_v) inklusive Erläuterung
- ✓ Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme
- ✓ Angebote oder Kostenvoranschläge
- ✓ Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden
- ✓ Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 500.000

Dauer der Förderung

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Weiterführende Informationen

http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/energiesparen/sanierungsoffensive15/

Gültig ab/Status:	Beilagen: Infoblatt
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin